

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d859dbbf-459f-3cab-818a-ce3805e5efaf>

Bibliografie

Titel	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (bisher: BGV A8)
Amtliche Abkürzung	DGUV Vorschrift 9
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

§ 9 - Allgemeines

- (1) Sicherheitszeichen müssen den in [Anlage 1](#) festgelegten Gestaltungsgrundsätzen entsprechen.
- (2) Für die in [Anlage 2](#) festgelegten Sicherheitsaussagen dürfen nur die entsprechend zugeordneten Sicherheitszeichen verwendet werden.
- (3) Eine Anhäufung von Sicherheitszeichen ist zu vermeiden. Ist eine Kennzeichnung nicht mehr notwendig, sind die Sicherheitszeichen unverzüglich zu entfernen.

